

Benutzungs- und Gebührenordnung für die örtliche Begegnungsstätte "Flüggeseche Scheune"

§ 1

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung finden Anwendung für die Nutzung der in der Trägerschaft der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) stehenden Flüggesechen Scheune in der Friedrichstrasse 8, 32825 Blomberg.

Hinsichtlich der Nutzung dieses Gebäudes gilt folgendes:

1. **Die Flüggeseche Scheune steht für schulische Zwecke zur Verfügung. Auf die Besonderheiten, die sich aus der gemeinsamen Nutzung mit der Schule ergeben, ist Rücksicht zu nehmen. Es ist insbesondere den Nutzern untersagt, während einer Veranstaltung innerhalb der Räumlichkeiten Alkohol auszuschenken oder zu rauchen**
2. Die im Stadtgebiet Blomberg ansässigen und dem Kulturring bzw. Stadtsportverband angeschlossenen Vereine, die dem paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen sozialen Einrichtungen der Großgemeinde sowie im Rat vertretenen Parteien und der Ausländerbeirat sind zur Nutzung berechtigt.
3. Über die Nutzung durch andere örtliche Vereine und Verbände sowie Organisationen einschl. der Volkshochschule Lippe-Ost wird im Einzelfall entschieden.
4. Die BIG kann die Nutzung der Flüggesechen Scheune von ortsansässigen Firmen für die Durchführung von Versammlungen, Seminaren, oder anderweitigen Veranstaltungen gestatten.
5. Die BIG kann die Flüggeseche Scheune in Blomberg für die Durchführung von privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlaß (u.a. "runder Geburtstag" oder andere geschlossene Veranstaltungen) zur Verfügung stellen.
6. Die BIG selbst hat uneingeschränkt bevorzugtes Nutzungsrecht (für eigene Veranstaltungen, deren Durchführung der Stadt obliegen).
7. Auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen sind grundsätzlich nicht zur Nutzung berechtigt.

§ 2

Die Überlassung des Raumes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Durch schriftlichen Vertrag wird das Verhältnis zwischen der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) einerseits und dem Benutzer andererseits geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschl. der Gebührenordnung sind Bestandteil des Vertrages.

Die Verwaltung der Flüggesechen Scheune, insbesondere die Vergabe von Benutzungszeiten und deren vertragliche Vereinbarung, erfolgt durch die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG).

§ 3

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, haften Sie als Veranstalter. Eine Haftung der BIG bei Diebstählen oder Unfällen ist ausgeschlossen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte oder abhande-

ne Einrichtungsgegenstände sind der BIG zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der BIG vorgenommen.

Auf Verlangen der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) ist der Benutzer verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber 1 Woche vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 4

- (1) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen, insbesondere gaststättenrechtliche Erlaubnisse, einzuholen.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 - 4 mit gastronomischen Charakter, bei denen Speisen und/oder Getränke über den Selbstkostenpreis ausgegeben werden, ist ein konzessionierter Wirt aus dem Stadtgebiet Blomberg schriftlich nachzuweisen.
- (3) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 5, die in Form einer geschlossenen Veranstaltung durchgeführt werden (z.B. Familienfeierlichkeiten, etc.), besteht die Möglichkeit der Selbstbewirtung. Um eine geschlossene Veranstaltung in diesem Sinne handelt es sich, wenn vor der Veranstaltung der BIG der Anlass der Veranstaltung, Personenkreis und die Anzahl der Gäste nachgewiesen und belegt werden kann.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Musikdarbietungen -gleich welcher Art- diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.
- (5) **Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz vom 20.12.2007 in der Fassung vom 04.12.2012 tritt ab dem 01.05.2013 ein generelles Rauchverbot in allen Räumen des Gebäudes und bei allen Nutzungen in Kraft. Gleichzeitig ist das Rauchen vor dem Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.**

§ 5

Die von der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 6

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Die BIG übernimmt für dieses Gut keine Haftung.

§ 7

Die Anmietung der Räume wird unter der Bedingung ermöglicht, daß die Veranstaltung den staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Veranstalter eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise zu liefern.

§ 8

Die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) sowie deren Bedienstete und Beauftragte werden vom Benutzer von Ansprüchen jeder Art freigestellt, die von ihm oder dritter Seite aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 9

- (1) Die Nutzung der Bühnenteile (Szenenfläche) bei Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Auf Antrag kann die Nutzung der Bühne (Szenenfläche) genehmigt werden, wenn die Szenenfläche vor der Benutzung durch einen technischen Bühnenvorstand freigegeben wird. Proben und Vorstellungen dürfen (auch bei Gastspielen) nur unter Leitung eines geprüften Bühnenvorstandes durchgeführt werden. Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn der technische Bühnenvorstand die Bühne (Szenenfläche) zur Benutzung freigegeben hat (§ 15 UVV "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung", GUV 6.15).
- (3) Geeignete Personen sind u.a. ein Theatermeister, ein Bühnenmeister, ein Beleuchtungsmeister oder im Rahmen der Betriebs- und Nutzungsordnung auch sachkundige Aufsichtspersonen der BIG.
- (4) Die Kosten in Höhe von 50,00 € für den Einsatz des technischen Bühnenvorstandes sowie des städt. sachkundigen Aufsichtspersonals trägt der Veranstalter.
- (5) Evtl. Bühnenauf- und abbauten müssen zur Tageszeit erfolgen.

§ 10

In der Flüggeschen Scheune stehen max. 87 Sitzplätze ohne dazugehörige Tische bzw. 50 Sitzplätze an Tischen zur Verfügung. Die Flüggesche Scheune ist daher für eine Personenzahl von max. 87 bzw. 50 Personen ausgelegt. Weiteres Einbringen von Mobiliar ist nicht zulässig.

Der Benutzer verpflichtet sich, Sorge dafür zu tragen, daß die max. Personenzahl nicht überschritten wird.

Eine Bestuhlung darf nur nach den ausgehängten Bestuhlungsplänen erfolgen.

Der Benutzer hat seine Gäste oder Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, daß sie nach Verlassen der Flüggeschen Scheune, insbesondere während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türenschiagen).

§ 11

Der Benutzer hat an Schultagen bis spätestens 07.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages, in einzelnen Fällen auch früher, nachstehende Arbeiten auszuführen, sofern nicht andere Absprachen nach § 11 Abs. 2 getroffen werden:

- (1)
 - a) Sämtliche Räumlichkeiten einschl. Küche -soweit genutzt- und sanitäre Anlagen sind gereinigt zu übergeben. Dies gilt auch für den Zugangs- und Außenbereich.
Ferner sind Tische und Stühle -soweit genutzt- zu reinigen.
 - b) Benutztes Geschirr sowie benutzte Gläser sind zu spülen und in den hierfür vorgesehenen Schränken abzustellen.
Zusätzlich eingebrachtes Leihgeschirr ist aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
Die Benutzung von Einweggeschirr -gleich welcher Art- ist unzulässig.
 - c) Der Abfall ist in die hierfür bereitstehenden Abfuhrgefäße zu entleeren. Das gilt nicht für Glasflaschen. Diese sind vom Benutzer einem Altglascontainer zuzuführen.
- (2) Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Benutzer oder Reinigungskräfte der BIG.
Der Benutzer hat entstehende Reinigungskosten zu erstatten.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich zur Erstattung von Ersatzansprüchen Dritter, die der BIG dadurch entstehen, dass die benutzten Räumlichkeiten nicht vereinbarungsgemäß verlassen werden (z.B. durch Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen oder durch Verunreinigungen) und so die Zurverfügungstellung an den Folgenutzer nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 12

- (1) Die Nutzungsgebühr ist eine Woche im Voraus auf eines der Konten der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) unter die im Vertrag bezeichnete Kostenstelle 2003 zu entrichten. Falls die Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird, gilt die Zusage der Überlassung als nicht gegeben.
- (2) Absagen bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Bei kurzfristigeren Absagen kann der Veranstalter dazu herangezogen werden, 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

§ 13

- (1) Für die Benutzung der Flüggeschen Scheune entsprechend der Benutzungsordnung wird die Nutzungsgebühr auf 71,- Euro pro Tag ohne Reinigungskosten festgesetzt. Für die Nutzung der Küche wird eine Nutzungsgebühr von 20,00 EURO festgesetzt.
- (2) Die Zahlung einer Nutzungsgebühr gilt nicht für § 1 Ziffer 1 und 6. Für die unter § 1 Ziffer 2 benannten Nutzer gilt eine Nutzungsgebühr von 20,00 EURO sowie zusätzlich 5,00 EURO für die Nutzung der Küche.
Sofern für Veranstaltungen jedoch Eintrittsgelder oder vergleichbare Entgelte (z.B. Verlosungen, Tombola, entgeltliches Büfett) erhoben werden, haben auch die in § 1 Ziffer 2 benannten Nutzer Nutzungsgebühren gemäß § 13 (1) zu zahlen.
- (3) Werden Auf-/ Abbautage benötigt, kann hierfür gesondert eine Nutzungsgebühr vereinbart werden.
- (4) Die BIG kann die Stellung einer Kautions in Höhe von bis 511,00 Euro verlangen.
- (5) Gem. § 2 Abs. 6 der Satzung für den Zweckverband „Volkshochschule Lippe-Ost“ werden der VHS für die Durchführung von Veranstaltungen vorhandene Räume einschl. Einrichtungen in ausreichendem Maße und kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den TV Blomberg für die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Vier-Abende-Marsch“.

§ 14

Der Benutzer hat die Verpflichtung, die Feuerwehrezufahrten freizuhalten und die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die Gänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 15

Der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) bleibt vorbehalten, bestimmten Personen oder Personengruppen für bestimmte Veranstaltungen die Flüggesche Scheune nicht zur Verfügung zu stellen, wenn zu befürchten ist, daß am Gebäude oder der Inneneinrichtung Schäden entstehen können.

Ferner ist die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
- b) durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Als Verstoß gegen den Nutzungsvertrag sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Veranstalters über die Art und den geplanten Verlauf der Veranstaltung. Für diese Fälle behält sich die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) Schadensersatzansprüche vor.

§ 16

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 22. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnungen vom 01.09.1999 und 01.03.2006 außer Kraft.